

3. Kann der auf seinen Antrag von dem berufenen Organe der Aktiengesellschaft in das Aktienbuch eingetragene Erwerber einer vinkulierten Namensaktie (eines Interimscheines, Art. 207a Absf. 3. 4 S. G. B.) gegen den Anspruch der Gesellschaft auf die statutenmäßige Einzahlung einwenden, die Übertragung der Aktie auf ihn sei ohne Beobachtung der Vorschriften in Art. 182 Absf. 2 S. G. B. erfolgt?¹
Notwendiger Inhalt des Aktienbuches.

¹ Vgl. Nr. 2 S. 5.

VI. Civilsenat. Urtheil v. 21. Februar 1898 i. S. G. (Bekl.) w. Vorschußverein Schwabach Konkursm. (Nl.). Rep. VI. 395/97.

I. Landgericht Nürnberg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Aus den Gründen:

„Im Herbst 1889 wurde in Schwabach die Aktiengesellschaft „Vorschußverein Schwabach“ mit einem Grundkapitale von 360 000 M., eingeteilt in 600 hinsichtlich der Übertragung an die Einwilligung der Gesellschaft gebundene Namensaktien über 600 M. (Art. 207 a Abs. 3 S. G. B.) gegründet. Diese Aktiengesellschaft ist aus der bis dahin bestandenen eingetragenen Genossenschaft „Vorschußverein Schwabach“ hervorgegangen. In den Generalversammlungen der Genossenschaft vom 28. August und 2. September 1889 wurde beschlossen, den Verein aufzulösen, in Liquidation zu treten, bezw. den Verein in eine Aktiengesellschaft umzuwandeln und zur Konstituierung der letzteren eine weitere Versammlung anzuberaumen. Zugleich wurden die Liquidatoren bestellt. Unter Beziehung auf diese Beschlüsse erließen die Vorstanderschaft und der Ausschuß der Genossenschaft am 3. September 1889 an die Mitglieder derselben zu dem Zwecke, um vorläufig einen Überblick über die Beteiligung an der zu gründenden Aktiengesellschaft zu bekommen, ein Cirkular mit der Aufforderung, sich in die angeschlossene Liste einzuzeichnen. Bemerkt ist in dem Cirkulare, daß der Betrag eines Anteilscheines auf 300 M. — gleich dem bisherigen Mitglieder Guthaben — festgestellt werden werde; es sei anzugeben, wer lediglich mit seinem jetzigen Mitglieder Guthaben eintreten wolle, wer außerdem noch eine oder mehrere Aktien, die nach und nach einbezahlt werden können, wünsche, wer endlich eine oder mehrere Aktien nehmen wolle, die schon bis zum 1. Oktober 1889 einbezahlt werden. Der Beklagte schrieb sich in die Subskriptionsliste unter der Rubrik „Tritt nur mit seinem Mitglieder Guthaben bei“ mit einem Anteilscheine ein. In der letzten Generalversammlung der Genossenschaft vom 29. September 1889 wurde über die Überweisung der Aktiven und des Reserverfonds an die neue Gesellschaft und die Bezahlung der Passiven Beschluß gefaßt, und sodann laut besonderen Protokoll von dem seitherigen Vereinsdirektor der Entwurf der Statuten der neuen Aktiengesellschaft verlesen. Die Anwesenden genehmigten diesen Entwurf

und wählten zur notariellen Verlautbarung des erforderlichen Vertrages acht seitherige Genossenschaftler. Dieselben erklärten hierauf unter Zuziehung eines weiteren früheren Genossen am 30. September 1889 in notarieller Verhandlung: „Wir errichten und gründen hiermit eine Aktiengesellschaft unter der Firma „Vorschußverein Schwabach“ und ersuchen das von uns Gründern festgesetzte Statut zu beurkunden.“ In dem notariellen Akte werden sodann entsprechend den Vorschriften des Art. 209 H.G.B. die einzelnen Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages aufgeführt. Im unmittelbaren Anschlusse hieran ist das Ergebnis der „heutigen ersten Generalversammlung“ (nämlich der neun Gründer) konstatiert. Hiernach erkannten die neun Gründer an und bestätigten, daß das Grundkapital von 360000 *M* von ihnen selbst vollständig gezeichnet, und hiervon statutenmäßig 25 Prozent einbezahlt seien, und ist genau angegeben, wie viele Aktien mit entsprechender Einzahlung jeder Gründer übernommen habe (zusammen 600 Aktien mit 90000 *M* Einzahlung). Hierauf wurde von den Gründern der Aufsichtsrat gewählt, zwölf Mitglieder, darunter der Beklagte. Der Aufsichtsrat wählte sodann den Vorstand. . . . Die Verhandlung ist unterschrieben von den Gründern, den Mitgliedern des Aufsichtsrates und des Vorstandes, sowie von dem Notar. Auf ordnungsmäßige Anmeldung erfolgte die Eintragung der Aktiengesellschaft in das Handelsregister am 21. Oktober 1889.

Die Gesellschaft hat Interimscheine ausgegeben, von denen der Beklagte acht Stücke, die Nr. 172—175, 421, 536—538, besitzt. Er ist im „Aktien-Empfangsbuch“ als Inhaber dieser Scheine eingetragen und hat in demselben den Empfang der Interimscheine mit seiner Unterschrift anerkannt.

Über das Vermögen der Aktiengesellschaft wurde im Mai 1896 das Konkursverfahren eröffnet. Der Konkursverwalter verlangt von den eingetragenen Inhabern der Interimscheine die Bezahlung der auf den Betrag derselben noch ausstehenden 50 Prozent zur Konkursmasse, von dem Beklagten, der seine Verpflichtung zu dieser Einzahlung bestreitet, somit 2400 *M*, gegen das Erbieten der Auskhändigung der entsprechenden Aktien. Die Berufung des Beklagten gegen das ihn nach dem Klageantrage verurteilende Urteil erster Instanz ist zurückgewiesen.

Seiner Revision muß der Erfolg gleichfalls versagt werden.

Kläger hat in erster Linie geltend gemacht: die Gründer der Aktiengesellschaft hätten den größeren Teil der von ihnen übernommenen Aktien an andere Personen abgetreten. So haben die Gründer H., S. und Sch. die im Besitze des Beklagten befindlichen Interimscheine auf ihn übertragen, und er sei auf seinen Antrag als deren Eigentümer im Aktienbuch, nämlich in dem sog. Aktien-Empfangsbescheinigungsbuche, eingetragen worden. Die Thatsache solcher Eintragung sei für sich allein nach Art. 183 Abs. 2 H.G.B. für seine Verpflichtung zur Leistung der geforderten Einzahlung entscheidend. Übrigens sei, wie in verschiedener Weise auszuführen versucht wurde, in Wirklichkeit sein Erwerb nicht als ein derivativer, sondern als originäre Übernahme der Aktien anzusehen. Beklagter tritt letzterer Auffassung entgegen und wendet gegen die Klage . . . ein, die Übertragung der Interimscheine seitens der genannten Gründer auf ihn sei, weil ohne Beobachtung der in Art. 182 (Art. 220) H.G.B. vorgeschriebenen Erfordernisse erfolgt, nichtig; deshalb komme auch seiner Eintragung im Aktienbuche keine Rückwirkung zu; dem Aktien-Empfangsbescheinigungsbuch sei überdies die Eigenschaft eines Aktienbuches im Sinne des Gesetzes abzusprechen.

Gegen die Verwerfung dieser Einwendung richtet sich der Revisionsangriff.

Nach dem geschilderten Gründungshergange ist dem Berufungsgerichte darin beizutreten, daß die Aktiengesellschaft „Vorschauverein Schwabach“ im Wege der Simultangründung (Art. 209 d. H.G.B.) errichtet worden ist. In der notariellen Verhandlung vom 30. September 1889 und der unmittelbar darauf stattgehabten Generalversammlung der Gründer sind in einem einheitlichen Akte alle Voraussetzungen für das Entstehen einer Aktiengesellschaft geschaffen, und damit ist die Aktiengesellschaft errichtet worden. Zugleich haben die als Gründer aufgetretenen neun Personen erklärt, daß sie die sämtlichen Aktien, jeder zu einer bestimmten Anzahl, übernehmen. Diese Auffassung bleibt geboten, obwohl die Gründer durch den Beschluß der Generalversammlung der Genossenschaft vom 29. September mit der notariellen Verlautbarung des Statutes beauftragt waren, bezw. auch wenn die Genehmigung des Mithandelns des von den hierzu Gewählten weiter Zugezogenen seitens der Genossenschafter zu unterstellen ist, und selbst dann, wenn der in der erwähnten Generalversammlung genehmigte Entwurf des Statutes durchweg mit dem in der notariellen Verhand-

lung verlaublichen Statute übereingestimmt haben sollte. Ohne Einfluß auf diese Beurteilung der Errichtung der Aktiengesellschaft ist selbstverständlich der Umstand, daß die in der notariellen Verhandlung selbständig und für sich in eigenem Namen als Gründer und Übernehmer sämtlicher Aktien aufgetretenen neun Personen von Anfang an die Absicht hatten, den weitaus größten Teil der übernommenen Aktien nicht zu behalten, sondern an die früheren Genossenschaftler abzugeben; ohne Einfluß wäre auch, wenn die letzteren ihnen gegenüber das Recht auf solche Überlassung inhaltlich der durch den Generalversammlungsbeschuß vom 29. September abgeschlossenen Vorverhandlungen erworben haben sollten. Insbesondere ist auch der Versuch, die vorausgegangene Subskription auf Anteilscheine der zu errichtenden Aktiengesellschaft gegen die Annahme einer Simultangründung zu verwerten, nicht haltbar. Das Gesetz kennt nur zwei Rechtsformen der Gründung einer Aktiengesellschaft, die Simultan- und die Successivgründung. Zeichnungen von Aktien (Art. 209 e. S. G. B.) waren die Einschreibungen in die Subskriptionsliste nicht, und sollten es nicht sein. Die Liste wurde nur zu dem Zwecke aufgelegt, um eine vorläufige Übersicht über die Beteiligung der Genossenschaftler an der neu zu gründenden Aktiengesellschaft zu gewinnen, ohne daß der Entwurf eines Statutes vorgelegen hat.

Vgl. Entsch. des R. G.'s in Civilf. Bd. 30 S. 95 flg.

Die Einschreibungen erfolgten sogar auf die Proposition eines niedrigeren Betrages der etwa auszugebenden Aktien und ohne die Absicht der Subskribenten, sich zu verpflichten, zu schweigen davon, daß eine gerichtliche Versammlung der Aktionäre (Art. 210 a. Art. 210 Abs. 2 Ziff. 2 S. G. B.) nicht stattgefunden hat. Entsprechend dem in dem notariellen Gesamttakte vom 30. September Verhandelten erfolgte hierauf auch die Anmeldung des Gesellschaftsvertrages durch die neun Gründer sowie die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates, und daraufhin die Eintragung und die Veröffentlichung des Gesellschaftsvertrages.

Mit der Eintragung in das Handelsregister entstand die Aktiengesellschaft als selbständiges Verkehrssubjekt mit allen Rechten aus der Gründung. Hiermit entstanden gleichzeitig für die Gründer, als die einzigen Aktionäre, die entsprechenden Rechte und Pflichten, für jeden nach der Zahl der von ihm übernommenen Aktien, und zwar unab-

hängig davon, daß die Interimsscheine nicht sofort ausgegeben werden konnten. Bis zur Fertigstellung und Ausgabe der Scheine verstreicht naturgemäß in der Regel eine gewisse Zeit, und der Umstand, daß im vorliegenden Falle die Interimsscheine erst im März 1890 fertig gestellt worden sind, konnte weder die Entstehung der Aktiengesellschaft, noch jene Rechtsfolge dieser Entstehung hindern.

Vgl. Behrend, Lehrbuch des Handelsrechts § 117; Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 31 S. 21.

Der Beklagte hat die acht Interimsscheine seit März 1890 im Besitze. Vier derselben waren zunächst auf den Namen des Gründers H., drei auf den Namen des Gründers Sch., und einer auf den Namen des Gründers S. ausgestellt. Auf ihnen steht je das Blankoindossament dieser Gründer, auf dem S.'schen und den Sch.'schen Scheinen überdies der Vermerk „Infolge Cession ist diese Aktie nunmehr in den Besitz des Herrn P. G. übergegangen. Vorstufverein Schwabach, Aktiengesellschaft“. Es ist hiernach davon auszugehen, daß die acht Interimsscheine, wenn auch zwischen den genannten Gründern und dem Beklagten vor der Fertigstellung der Scheine die auf die Übertragung der Aktionärrechte bezüglichen Willenserklärungen ausgetauscht worden sein sollten, zunächst diesen Gründern ausgehändigt wurden und erst von ihnen an den Beklagten gelangten. Dies entspricht auch den beiderseitigen Behauptungen. In Ansehung der Übertragung der Interimsscheine waren also (da es sich um vinkulierte Kleinaktien handelte) an sich nach Art. 220 H.G.B. die Vorschriften der Artt. 182 Abs. 2. 183 maßgebend. Die Versuche der Klägerin, den Erwerb der Scheine seitens des Beklagten als einen originären darzustellen, müssen eigentlich schon an der eben erwähnten Thatsache scheitern, welche auch das Berufungsgericht, das gleichfalls einen originären Erwerb des Beklagten unterstellt, nicht genügend gewürdigt zu haben scheint. Soweit diese Versuche auf die Auffassung sich gründen, daß die Einzeichnungen in die erwähnte Subskriptionsliste als Aktienzeichnungen (Art. 209 e H.G.B.) anzusehen seien, entbehren sie schon nach dem, was über den Inhalt und die Bedeutung dieser Einzeichnungen, angeführt ist, der Begründung. Sie beruhen augenscheinlich auf einer ungenügenden Kenntnis des Sachverhaltes. Auch für die Annahme, daß die Gründer hinsichtlich des Erwerbes der Aktienrechte mit den daran sich knüpfenden Verpflichtungen als

Stellvertreter der späteren Erwerber der Interimscheine, so auch des Beklagten, gehandelt hätten, fehlt jeder Anhaltspunkt. Ein solches Stellvertretungsverhältnis tritt nirgends hervor, weder im Generalversammlungsbeschluß vom 29. September 1889, noch im Gründungsakte, wobei die Gründer notwendig im eigenen Namen handelten, noch bei der Verteilung der Interimscheine. Nach Lage der Sache ist davon auszugehen, daß die Gründer (welche die Interimscheine zunächst erhielten) vorerst überhaupt nicht wußten, wie viele der Scheine ihnen von den früheren Mitgenossenschaftern, bzw. von welchen derselben ihnen solche abgenommen werden. Der Konstruktion des Erwerbes auf Grund eines Stellvertretungsverhältnisses stände außerdem der Umstand entgegen, daß die Gründer als solche (kraft Gesetzes) die Aktionäre geworden sind, woraus in Verbindung mit dem Grundsatz der Unteilbarkeit der Aktien (Art. 207 Abs. 3 H.G.B.) der Aktiengesellschaft gegenüber die Notwendigkeit der Übertragung des in den Personen der Gründer einmal entstandenen Rechtes, ebenso der korrespondierenden Verpflichtung als Aktionäre sich ergibt. Wollte man die Gründer mit einem anderen Konstruktionsversuche der Klägerin (nur) als Beauftragte der durch den Generalversammlungsbeschluß vom 29. September 1889 gebundenen früheren Genossenschaftler, diese als Auftraggeber betrachten, so würde hieraus folgen, daß, weil die Gründer in eigenem Namen handelten, die Aktionärrechte für ihre Person erwarben, und damit die hieran sich knüpfenden Pflichten in ihrer Person entstanden sind, die Gründer-Aktionäre aus dem Auftragsverhältnisse verpflichtet waren, die Aktien auf die Auftraggeber zu übertragen, andererseits die Auftraggeber verpflichtet waren, die Beauftragten von der der Gesellschaft gegenüber übernommenen Verpflichtung als Aktionäre zu befreien, sowohl nach dem gemeinen Rechte, als nach dem hier maßgebenden preussischen Allgemeinen Landrechte. Beides geschah durch Übertragung der Aktien. Übrigens steht der Annahme eines bestimmten Auftragsverhältnisses mit konkreten Verpflichtungen der schon erwähnte Umstand entgegen, daß die Gründer von vornherein offenbar nicht wußten, welche Genossenschaftler und wie viele Aktien jeder derselben ihnen abnehmen werde. Sie haben wohl im Vertrauen auf solche Abnahme des weitaus größten Teiles der Interimscheine gehandelt, immerhin aber zunächst auf ihre Gefahr. Der Umstand, daß sie schließlich in diesem Vertrauen nicht getäuscht

wurden, berechtigt nicht zur Unterstellung eines bestimmten Auftragsverhältnisses. Endlich ist versucht, den Erwerb der Interimsscheine seitens des Beklagten auf der Grundlage eines Vertrages zu Gunsten eines Dritten (§§ 74 flg. A.L.R. I. 5) zu konstruieren. Angeknüpft wird auch hier an die Einzeichnungen in die Subskriptionsliste. In ihnen sei ein an die Gründer gerichtetes bedingt verbindliches Anerbieten, Aktien zu übernehmen, enthalten. Durch die Acceptation der Vorseubskription durch die Gründer sei für die künftige Aktiengesellschaft nach den Grundfägen über die Verträge zu Gunsten Dritter eine Berechtigung (gegen die Subskribenten) begründet worden, welche ihren Inhalt aus den Statuten der zu errichtenden Gesellschaft entnehme. Auch dieser Versuch beruht auf Unkenntnis der thatsächlichen Verhältnisse und scheitert an der gekennzeichneten Bedeutung der Einträge in die Subskriptionsliste und dem beschränkten Inhalt der Einzeichnung des Beklagten, ganz abgesehen davon, daß zur Zeit der Auflegung der Subskriptionsliste Gründer der Aktiengesellschaft überhaupt nicht vorhanden waren. Nicht erklärt würde auch hierdurch, wie, nachdem doch einmal die Aktionärrechte und -pflichten in den Personen der Gründer entstanden waren, die Löslösung dieser Rechte und Pflichten von ihrer Person ohne Übertragung hätte bewerkstelligt werden können.

Für die rechtliche Beurteilung des Erwerbes der Interimsscheine durch den Beklagten bleibt hiernach — in Übereinstimmung mit der ursprünglichen Klagebegründung — nur die Auffassung übrig, daß dieser Erwerb durch Übertragung seitens der drei Gründer H., Sch. und S. auf den Beklagten vermittelt worden ist. Dieser Auffassung steht nicht entgegen der Umstand, daß statt dieser Gründer und für sie ein Organ der Aktiengesellschaft dem Beklagten die auf den Namen der Gründer gestellten Scheine eingehändigt hat, auch der Umstand nicht, daß die genannten Gründer im Aktien-Empfangsbuch eingetragenen sind. Die wirkliche Übertragung der Scheine schloß sich an die Fertigstellung derselben an. Diese Übertragung war nun zweifellos, da es sich um Interimsscheine für Kleinaktien (Art. 207 a Abs. 3) handelt, nach den Vorschriften der Artt. 220. 182 H.G.B. jedenfalls mangels einer gerichtlich oder notariell beglaubigten Erklärung ungültig, sodaß nicht untersucht zu werden braucht, ob die zur Einwilligung der Gesellschaft

in die Übertragung erforderliche Zustimmung des Aufsichtsrates und der Generalversammlung im vorliegenden Falle, obwohl Beschlüsse hierüber nicht vorliegen, als erfolgt angenommen werden könnte und dürfte. Die Nichtigkeit des Übertragungsaktes wirkt aber zunächst doch nur unter den hierbei Beteiligten, zwischen den Gründern und dem Beklagten. Erstere halten selbstverständlich an der That-
sache der Übertragung fest; Beklagter beruft sich jetzt erst auf die Ungültigkeit der Übertragung, um von der Pflicht zur Leistung der geforderten Einzahlung befreit zu werden. Hiermit kann er jedoch der Gesellschaft gegenüber, nachdem er auf seinen Antrag und mit seiner Zustimmung in das Aktienbuch als Eigentümer der acht Interimscheine von dem betreffenden Organe der Gesellschaft eingetragen worden ist, nicht durchdringen. Es kann gar nicht bezweifelt werden und ist nicht bestritten, daß diese Eintragung mit dem Willen sowohl der genannten drei Gründer als auch des Beklagten selbst erfolgt ist. Er hat sich selbst sogar im Aktien-Empfangsbuch als Empfänger derselben unter-schriftlich bekannt. Die Aktiengesellschaft hat diese Erklärungen durch ihr berufenes Organ, das den Eintrag bewerkstelligte, angenommen. Der Beklagte hat hiernach der Gesellschaft gegenüber erklärt, er wolle von nun an die an den Besitz der Scheine geknüpften Rechte erwerben und die hiermit verbundenen Verpflichtungen auf sich nehmen, unter Absehen vom seitherigen Besitze der Gründer und von etwa dem Über-tragungsakte im Verhältnisse zwischen den hierbei Beteiligten anhaftenden Mängeln, und die Gesellschaft hat diese Erklärung acceptiert. Dieser übereinstimmenden Willenserklärung ist nach Maßgabe der Vorschrift des Art. 183 Abs. 2 H.G.B. selbständige rechtsbegründende Wirkung beizumessen im Verhältnisse zwischen der Gesellschaft und dem Be-
klagten.

Vgl. Entsch. des R.D.F.G.'s Bd. 6 S. 149; Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 3 S. 163; vgl. auch Bd. 7 S. 87.

Der That-sache, daß im vorliegenden Falle die Aktiengesellschaft den Vorschriften des Art. 183 Absf. 1. 3, soweit sie eine Prüfungspflicht hinsichtlich des Übertragungsaktes bezwecken, nicht genügt hat, kommt hiergegen keine Bedeutung zu. Diese Vorschriften sollen vornehmlich dem Schutze des rechtmäßigen Eigentümers und der Verhütung von Streitigkeiten über die Legitimation dienen. Im vorliegenden Falle

war man allerseits darüber einverstanden, daß der Besitz der Scheine auf den Beklagten übergehen, und er als Eigentümer im Aktien-Empfangsbescheinigungsbuche eingetragen werden sollte. Die Berechtigung der Bedeutung, welche hier der Eintragung des Beklagten in diesem Buche beigelegt wird, würde noch augenfälliger sein, wenn im Art. 183 H.G.B., wie im neuen H.G.B. vom 10. Mai 1897 § 223 Abs. 3, gesagt wäre: „Im Verhältnisse zu der Gesellschaft gilt nur derjenige als Aktionär, welcher als solcher im Aktienbuche verzeichnet ist.“ Diese Änderung der Fassung ist nur eine redaktionelle und ist von der Reichstagskommission vorgenommen ohne weitere Begründung. Auch sonst tritt weder in der Denkschrift zu dem Entwurfe des neuen Handelsgesetzbuches, noch in den Reichstagsverhandlungen etwas hervor, woraus auf die Absicht einer sachlichen Änderung gegenüber der Vorschrift des Art. 183 Abs. 2 H.G.B. geschlossen werden könnte. Augenscheinlich sollte nur die Bedeutung der Vorschrift schärfer ausgedrückt, und insbesondere gesagt werden, daß der Eingetragene der Gesellschaft gegenüber für die Einzahlungen verpflichtet werde. Jedenfalls ist die Annahme selbständiger rechtsbegründender Wirkung der Eintragung des Beklagten im Aktienbuche im vorliegenden Falle nach den maßgebenden Willenserklärungen geboten. Insofern kann man allerdings sagen, daß der Beklagte, obwohl sein Besitz der Interimscheine auf einer Übertragung seitens der Gründer beruht, Aktionär kraft selbständigen Rechtsaktes geworden ist. Nicht in Frage steht hier, ob der Beklagte, falls ihm von den Organen der Gesellschaft, insbesondere von der Generalversammlung, trotz seiner Eintragung im Aktienbuche die Ausübung der Aktionärsrechte bestritten oder verkümmert worden wäre, seine Verpflichtung zur Leistung der geforderten Einzahlung bestreiten könnte. Hier von liegt nichts vor. Der Beklagte hat vielmehr von seiner Eintragung an, wie das Berufungsgericht thatsächlich feststellt, die wesentlichen Aktionärsrechte ausgeübt; er hat an allen Generalversammlungen und deren Beschlüssen teilgenommen und Jahre hindurch die zur Verteilung gelangten Dividenden bezogen. Andererseits war er als Mitglied des Aufsichtsrates thätig und hat sogar, wie er behauptet, die ersten 50 Prozent der Einzahlung aus seinen Mitteln geleistet. Es mag dahingestellt bleiben, ob, wie das Berufungsgericht ausspricht, diesem Verhalten des Beklagten und der entsprechenden Zulassung der Ge-

fellschaft eine sanierende Wirkung hinsichtlich der Mängel des Übertragungsaktes beigegeben werden könnte. Soviel geht hieraus überzeugend hervor, daß der Beklagte thatsächlich fortbauend seinen Willen, gemäß seinem Besitze der Interimscheine und seiner Eintragung Aktionär der Gesellschaft zu sein, in prägnanter Weise betätigt hat, und die Organe der Gesellschaft ihn der Eintragung gemäß immer als Aktionär anerkannt haben.

Das Aktien-Empfangsbescheinigungsbuch muß endlich als Aktienbuch im Sinne des Handelsgesetzbuches anerkannt werden. Der Streit, ob das Aktienbuch ein eigentliches Handelsbuch (Art. 28 H.G.B.) sei, bedarf im vorliegenden Falle keiner Erörterung. Nicht bestritten ist, daß jenes Buch als Aktienbuch der Aktiengesellschaft Vorschußverein Schwabach allein gedient hat. Auf den Namen kommt es nicht an. Den notwendigen Inhalt des Aktienbuches bezeichnet die Vorschrift des Art. 182 H.G.B. Den dort aufgestellten Erfordernissen entspricht das Aktien-Empfangsbescheinigungsbuch inhaltlich vollständig. Die Einträge sind in geordneter Weise bewerkstelligt, die Interimscheine nach ihren Nummern in der Reihenfolge, und bei jedem der Inhaber nach Namen, Stand und Wohnort aufgeführt. Nicht in Betracht kommt, daß die einzelnen Blätter oder Seiten des Buches nicht mit Zahlen versehen sind. Der Umstand, daß je bei den die einzelnen Interimscheine betreffenden Einträgen die als Inhaber aufgeführten Personen noch den Empfang der Scheine quittiert haben, kann der Bedeutung des Buches keinen Eintrag thun.“ . . .